

Mitteilung:

Das Prüfungsamt nimmt die konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Anlass, über Rechtsstellung und Aufgaben sowohl des Ausschusses selbst als auch der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises zu informieren.

Da über die Kreisordnung NRW (KrO NRW) für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend gelten, werden, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird, in der Vorlage im Weiteren lediglich die Rechtsvorschriften der GO NRW benannt.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW ist der Rechnungsprüfungsausschuss ein sogenannter Pflichtausschuss, mit dem der Kreistag seine Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung ausübt.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine institutionell garantierte Organisationseinheit der Verwaltungs-, Haushalts- und Finanzkontrolle.

Gemäß § 53 Abs. 3 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.

Rechtsstellung und Aufgaben Rechnungsprüfungsausschuss:

Prüfung von Jahres- und Gesamtabschluss und Lagebericht

Der Rechnungsprüfungsausschuss – als gesetzlicher Pflichtausschuss – hat nach §§ 59 Abs. 3, 102 Abs. 2 GO NRW die Prüfungshoheit für die Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses und des jeweiligen Lageberichts. Er kann sich dabei des Prüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung, sozusagen als Hilfsorgan des Kreistages, oder eines Dritten bedienen.

Die einzelnen Prüfungshandlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses stellen sich im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt dar:

Wirtschaftsprüfer

In der Vergangenheit hat der Rechnungsprüfungsausschuss – im Einklang mit der örtlichen Rechnungsprüfung - von der o. a. Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und sich einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung von Jahres- und Gesamtabschlusses bedient. Mit der Prüfung der Abschlüsse ist derzeit die BDO

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG beauftragt, der aktuelle Vergabezyklus läuft noch bis zur Prüfung der Abschlüsse 2022.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt dahingehend, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der GO NRW erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist u. a. darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt führt unterjährig im Zuge der jeweiligen Jahresabschlussprüfung eigene Prüfungshandlungen mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten durch und erstellt hierzu jährliche Prüfungsberichte, die im Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden. So ist gewährleistet, dass nicht nur durch den Wirtschaftsprüfer rechnungslegungsbezogene, sondern weitere qualitativ aussagefähige Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen durchgeführt werden. Im Vordergrund stehen Fragen der Ordnungsmäßigkeit, Prozessqualität, Aufbau und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme sowie die vom Kreistag übertragenen Prüfaspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eigenprüfung Rechnungsprüfungsausschuss

Um der gesetzlichen Prüfungsverpflichtung selbst noch gerecht zu werden, war es bisher Praxis, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss nicht nur mit den Prüfungsergebnissen des mit der Jahresabschlussprüfung betrauten Wirtschaftsprüfers und den eigenen Prüfungen des Prüfungsamtes befasst, sondern im Wege der Eigenprüfung zudem zu einem eigenständigen Prüfungsurteil kommt. Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Eigenprüfung bisher als geeignetes praxiskonformes Instrument im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erwiesen. (Auf die Ausführungen zu TOP 5 wird im Weiteren verwiesen.)

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung und erklärt, ob Einwendungen zu erheben sind oder ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme des

Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder.

Größenabhängige Befreiungen

Nach § 116a GO NRW ist eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses möglich. Die Regelung greift erstmalig für das Haushaltsjahr 2019.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Kreistag jährlich anhand der von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr. Eine gesonderte Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses sieht das Gesetz nicht vor.

Mit Beschluss vom 23.06.2020 hat der Kreistag entschieden, auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 zu verzichten.

Statt des bisherigen Gesamtabchlusses wird zukünftig der Beteiligungsbericht des Kreises aufgrund der erhöhten Anforderungen des § 117 GO NRW erstellt, der mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 ist für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.10.2021 vorgesehen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch in Zukunft planmäßig keine Gesamtabchlüsse mehr aufgestellt werden.

Rechtsstellung, Aufgaben, Personal örtliche Rechnungsprüfung

Rechtsstellung

Neben der Bedeutung des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist das Prüfungsamt des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung eine eigenständige, in § 53 Abs. 3 KrO NRW ausdrücklich erwähnte und damit institutionell garantierte Organisationseinheit mit eigenen, vom Rechnungsprüfungsausschuss losgelösten, Aufgaben und Kompetenzen.

Im Kern beschreibt § 101 Abs. 2 GO NRW das Wesen der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist sie dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Die gesetzliche normierte Unabhängigkeit gewährleistet dem Prüfungsamt somit Weisungsfreiheit bezogen auf Arbeitsplanung, Auswahl der Prüffelder, Konzeption und Prüfungstiefe sowie Ergebnisfeststellung und –bewertung.

Mit Blick auf Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung gegenüber der Verwaltung wird im Einzelnen auf beigefügte Rechnungsprüfungsordnung verwiesen.
Zudem hat sich das Prüfungsamt ein Leitbild gegeben, das dieser Mitteilungsvorlage zur weiteren Information gleichfalls beigefügt ist.

Aufgaben

Unterschieden wird zwischen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.

Auch wenn der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfungsorgan der Rechnungsprüfung und für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig ist, kommen dem Prüfungsamt eigene Prüfungskompetenzen zu, die unmittelbar in der GO NRW normiert sind. Das Prüfungsamt selbst kann sich wiederum mit Zustimmung des Ausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Die Aufgabenbeschreibung der §§ 102 bis 104 GO NRW umfasst den Katalog der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen und weiteren Prüfungsaufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung zugewiesen werden können.

Zum Aufgabenkatalog insgesamt verweist das Prüfungsamt auf die beigefügte Rechnungsprüfungsordnung.

Im Bereich der gesetzlichen Prüfungsaufgaben werden an dieser Stelle insbesondere erwähnt die jährliche unvermutete Kassenprüfung im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung, die IT- und Programmprüfung, die Prüfung von Vergaben und die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Zu den sonstigen gesetzlichen Prüfungen zählen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund von Förderbescheidung und Bewilligungsbedingungen bei Zuwendungen die Testierung über zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Mitteln des Landes, Bundes und der Europäischen Union.

Im Bereich der übertragenen Prüfungsaufgaben werden an dieser Stelle insbesondere erwähnt:

- die örtliche Rechnungsprüfung bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Städte und Gemeinden,
- die Rechnungsprüfung für Vereine, Genossenschaften u. ä. im Rahmen satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Danach nimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises derzeit aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach § 101 Abs. 1 GO NRW gegen Kostenerstattung Aufgaben bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung wahr für:

- Stadt Troisdorf (Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung insgesamt) sowie bei Bedarf auf Anfrage bautechnische Prüfungen für
- Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
- Stadt Bad Honnef

Zudem erfolgt gegen Kostenerstattung die jährliche Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses für die Sieg-Fischerei-Genossenschaft und für die Energieagentur Rhein-Sieg.

Nach § 104 Abs. 4 GO NRW hat der Landrat dem Prüfungsamt Aufträge erteilt für das Stichprobenverfahren im Rahmen der elektronischen Grundbucheinsicht gem. § 83 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung - GBV) und – auf Antrag – die Prüfung der Fahrgeldeinnahmen von Bürgerbusvereinen.

Die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen fließen in den Jahresprüfungsbericht ein. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2020 wird das Prüfungsamt den Rechnungsprüfungsausschuss zur Sitzung am 27.10.2021 entsprechend informieren.

Beratung und Projektbegleitung

Nach den Vorgaben der Rechnungsprüfungsordnung ist das Prüfungsamt von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Neueinrichtungen oder Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung bei Bedarf dazu Stellung nehmen kann. Regelmäßig zu berücksichtigen sind aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung dabei die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mit den beabsichtigten Veränderungen Umstellungen auf ADV-Anwendungen oder wesentliche Programmänderungen in diesem Bereich verbunden sind.

So war das Prüfungsamt z. B. Prozessbeteiligte und Mitglied der Lenkungsgruppe zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems oder auch bei der Einführung des elektronischen Eingangsrechnungs-Workflows beteiligt.

Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung wird das Prüfungsamt themenbezogen zu der zukünftigen Lenkungsgruppe hinzugezogen werden.

Personal

Der aktuelle Stellenplan weist insgesamt 14 Planstellen aus. 11,76 Stellen sind davon aktuell tatsächlich besetzt.

Für die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf werden vier Prüferinnen und Prüfer angesetzt. Der Einsatz vor Ort im Rathaus der Stadt erfolgt im rollierenden System.

Eine Stelle im Bereich der allgemeinen Verwaltungsprüfung ist derzeit vakant. Im Bereich der bautechnischen Prüfung wurde im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2021/2022 aufgrund der verstärkten Bautätigkeit des Kreises eine weitere VZÄ-Stelle eingerichtet. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde bereits angestoßen, die Ausschreibung läuft noch.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)